

Freistaat Thüringen  
 Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

## Stand der Novellierung der Düngeverordnung

Thüringer Düngungs- und Pflanzenschutztagung  
Erfurt, 19.11.2015

P. Ritschel, TMIL, Abteilung 6 1

Freistaat Thüringen  
 Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

## Gesetzliche Grundlagen



The diagram illustrates the legal framework for the fertilizer regulation. At the center is an orange circle containing the following elements:

- Nitratrichtlinie** (Nitrate Directive)
- Düngegesetz** (Fertilizer Act)
- Düngeverordnung** (Fertilizer Regulation)
- Düngemittelverordnung** (Fertilizer Ordinance)
- Verbringungsverordnung** (Distribution Ordinance)

Surrounding this central circle are other legal instruments:

- EU-Kommission** (European Commission)
- Bundesressorts BML, BMUB, BMVI, BMJV, BMWi** (Federal Ministries)
- NEC-Richtlinie** (Nitrates Directive)
- Wasserrahmenrichtlinie** (Water Framework Directive)
- Bundesbodenschutzgesetz** (Federal Soil Protection Act)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (AwSV)** (Regulation on facilities for handling water-hazardous substances)
- Cross Compliance**

TMIL, Abteilung 6 2


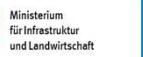
## Vorgesehene Änderungen im Düngegesetz

- Biogassubstrate werden in die Obergrenze 170 kg N/ha einbezogen
- Übernahme von Daten aus anderen Statistiken zum Zweck der Überprüfung der Düngeintensität (z. B. Tierseuchenkasse, HIT-Datenbank ...)
- Schaffung der Grundlage zur Einführung einer geänderten Nährstoffbilanz (Hofator-Bilanz)
- Rechtliche Grundlage zur Festlegung von Kriterien bei der Lagerung von Düngemitteln und Gärsubstraten wird geschaffen
- Höhe der OWIG wird neu festgelegt (bisher 15.000 Euro → neu 50.000 Euro)

## Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

- Im Juli 2015 ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zur Notifizierung (Nr. 2015/0394/D) angemeldet worden.
- Bis Ende Oktober 2015 konnten Kommission oder Mitgliedsstaaten Einwände erheben.
- Ab Ende 2015 kann somit mit der Veröffentlichung der Verordnung gerechnet werden.
- Gegenüber der notifizierten Fassung vom Juli 2013 wurde die Verordnung insbesondere um Regelungen für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagersickersäften ergänzt.
- **Wer ist betroffen?**  
Alle Betriebe, die bisher schon die Anforderungen der jeweiligen VAWS ihrer Bundesländer erfüllen mussten.



## Zeitlicher Ablauf bisher

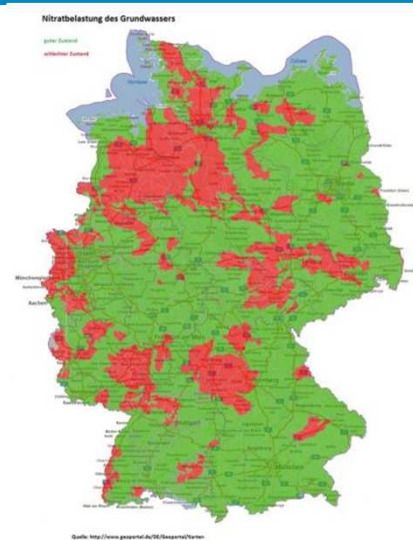



2011	KOM fordert eine Überarbeitung der DüV
November 2012	Evaluierungsbericht der Bund-Länder-AG zu möglichen Änderungen in der DüV
Oktober 2013	Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland durch KOM
ab 2013	AMK-Beschlüsse zu Änderungen der DüV bzw. Berichte der Bundesregierung zum aktuellen Sachstand
10.07.2014	Schreiben der KOM zu notwendigen Änderungserfordernissen in der Novelle der DüV (Begründung der Vertragsverletzung)
18.12.2014	1 Verordnungsentwurf zur Novelle wird von der Bundesregierung vorgelegt
05/2014 bis 03/2015	3 Beratungen auf Ebene der Sts zur Novelle (kontroverse Diskussion)
Januar 2015	Länderanhörungen beim BMEL
22.06.2015	Bundesregierung gibt überarbeiteten Entwurf in die Ressortabstimmung, anschließend Verbandsanhörungen

TMIL, Abteilung 6 5

## Nitratbelastungssituation in Deutschland



Quelle: <http://www.gesund.at/DE/Regionen/Themen/Wasser/Grundwasser>

Gem. Belastungsmessnetz weisen 49 % der deutschen Brunnen Nitratwerte über 50 mg/ltr. aus! Das sind rd. 28% der Fläche Deutschlands.

Insbesondere in Gebieten mit

- hohen **Tierbeständen**
- intensivem **Gemüseanbau**
- Konzentration von **Biogasanlagen**
- geringer **Grundwasserneubildungsrate**

Tendenz in einigen Regionen steigend!

TMIL, Abteilung 6 6

## § 4 - Düngbedarfsermittlung

- Jährliche **N-Düngbedarfsermittlung** vor Beginn der Düngung im Frühjahr auf der Grundlage des tatsächlichen Ertragsniveaus und der  $N_{\min}$ -Gehalte ( $N_{\min}$ -Analyse oder Richtwerte der TLL).
- Dabei sind **detaillierte Kalkulationsvorgaben** verpflichtend vorgeschrieben (z. B. ertrags- / qualitätsabhängige N-Bedarfswerte).
- Die Düngbedarfsermittlung stellt einen **betriebsindividuellen Wert** dar, der nicht für Nachbarbetriebe übertragen werden kann (andere Datengrundlage).
- **Anlage 4** - Vorgabe zur Ermittlung des Düngedarfs  
(gemeinsames PC-Programm der neuen Bundesländer in Vorbereitung)

## § 5 - Besondere Vorgaben

- Um einen direkten Eintrag von Düngemitteln in Gewässer zu verhindern ist stets ein ausreichender Abstand einzuhalten.
- Entlang von Gewässern gelten im Übrigen folgende Bedingungen:
  - = bis 1 Meter ab Böschungsoberkante darf nicht gedüngt werden.
- Wenn entlang von Gewässern auf den ersten 20 Metern die Hangneigung
  - = bis zu 10% beträgt, dürfen 4 m,
  - = ≥ 10% beträgt, dürfen 5 m
 nicht gedüngt werden.

TH will Änderung des ThürWG  
➔ 10 Meter Abstand zu Gewässern 1. + 2. Ordnung

## § 6 - Zusätzliche Vorgaben

- Organische und organisch-mineralische Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff ( $\text{NH}_4$ -Anteil > 10 % bei Gesamtanteil > 1,5 %  $\text{N}_{\text{ges}}$ ) und Harnstoff müssen:
  - = bei unbestellten Ackerflächen innerhalb von 4 Stunden eingearbeitet werden (*ab 2018 innerhalb von 1 Stunde*),
  - = Regelung gilt nicht für Festmist, Kompost und Harnstoff, dem Ureasehemmstoffe zugegeben sind.
  
- Flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel dürfen:
  - = ab 2020 auf unbestelltes Ackerland nur noch streifenförmig oder direkt in den Boden eingebracht werden,
  - = ab 2025 gelten diese Vorgaben auch für den Feldfutterbau und auf Grünland

## § 6 - Zusätzliche Vorgaben

**Sperrzeiten**, in denen Düngemittel nicht aufgebracht werden dürfen:

1. **Ackerland** nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des Folgejahres.  
Ausnahmen:
  - a) bis zum 01.10. dürfen bis zu 60 kg  $\text{N}_{\text{ges}}$ /ha (30 kg  $\text{NH}_4$ ) gedüngt werden zu:
    - Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat vor dem 15.09.
    - Wintergerste nach Getreide und einer Aussaat vor dem 01.10
  - b) bis zum 01.12. dürfen Gemüsekulturen bis in Höhe des Stickstoffdüngedarfs gedüngt werden.
2. **Grünland** und Flächen mit mehrjährigem **Feldfutterbau** beginnt die Sperrzeit am 01.11. und endet am 31.01.
3. Für **Festmist, Kompost und feste Gärrückstände** gilt eine Sperrzeit vom 15.11. bis zum 31.01.

### Anmerkungen

- mehrere BL wollen Herbstausbringung zu Wintergetreide zulassen (TH unterstützt diese Forderung)
- Sperrzeit für Festmist in der Diskussion (TH will kürzere Sperrfrist)

## § 8 - Nährstoffvergleich

- **bis zum 31.03.** des auf die Ernte folgenden Jahres durch den Betrieb zu erstellen.
- Die Nährstoffvergleiche sind zu einem **drei (N) bzw. sechsjährigen (P) Vergleich** zusammenzustellen.
- Für Stickstoff beträgt der zulässige Kontrollwert **60 kg N/ha/a**, für Phosphat **20 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha/a**. Zunächst keine Änderungen gegenüber bisher!
- Ab dem Jahr **2020** beträgt der zulässige Kontrollwert für Stickstoff **50 kg N/ha/a** und für Phosphat ab dem Jahr **2023 10 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha/a**.
- Nach 2018 soll die bisher geltende Feld-Stallbilanz in eine sogenannte **betriebliche Gesamtbilanz** überführt werden. (BLAG erarbeitet Vorschlag)!

### Anmerkung

G-Länder und Umweltverbände wollen Hoftorbilanz einführen  
(deshalb ist Änderung Düngegesetz notwendig)

## § 9 - Bewertung des Nährstoffvergleichs

Werden die **Kontrollwerte** des drei- bzw. sechsjährigen Vergleichs für Stickstoff oder Phosphat nicht eingehalten:

- = muss der Betriebsinhaber an einer, von der zuständigen Behörde anerkannten Schulung zur Düngung teilnehmen.
- = Wird der Kontrollwert erneut überschritten, ist dies ein Ordnungswidrigkeitstatbestand, der entsprechend sanktioniert wird.

## § 12 - Lagerung von Wirtschaftsdünger

### ➤ Grundsatz:

Das Fassungsvermögen der Behälter muss größer sein, als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraums, in dem das Aufbringen von Wirtschaftsdünger verboten ist.

### ➤ Unabhängig davon gelten für folgende Mindestlagerkapazitäten:

= für Jauche, Gülle und Silagesickersäfte beträgt die Lagerkapazität mindestens 6 Monate;

= Betriebe mit mehr als 3 Großvieheinheiten je Hektar müssen ab 2020 eine Lagerkapazität von 9 Monaten vorhalten;

= Betriebe, die Festmist und Kompost lagern, müssen ab 2020 über eine Lagerkapazität von 4 Monaten verfügen.

### Anmerkung

Gärrückstände werden in der AwSV geregelt werden (9 Monate). Dort werden auch die Anforderungen (baulich, prüftechnisch) geregelt.

## § 13 Länderermächtigung - 1 -

**In Gebieten, die einen Nitratgehalt im Grundwasser von 50 mg/l überschreiten oder 40 mg/l mit steigender Tendenz erreichen, müssen die Länder mindestens eine der aufgeführten Maßnahmen ergreifen**

- Erhöhung der N-Düngung max. um 10% gegenüber der N-Düngebedarfsermittlung im zeitigen Frühjahr
- Verlängerung Sperrfrist für Gemüse um 4 Wochen
- Absenkung der Bagatellgrenze auf derzeitiges Niveau (10 ha, 1 ha Gemüse/Wein bzw. 500 kg N, keine betriebsfremden Wirtschaftsdünger)
- Erhöhung der Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger auf 7 Monate
- Erweiterung des Gewässerabstandes (5 m bzw. 10 m)
- Zwischen 10 und 20 Metern nur unter bestimmten Bedingungen gem. § 5 Abs. 3 Satz 2

## § 13 Länderermächtigung - 2 -

In Gebieten, die einen Nitratgehalt im Grundwasser von 50 mg/ltr überschreiten oder 40 mg/ltr mit steigender Tendenz erreichen, müssen die Länder mindestens eine der aufgeführten Maßnahmen ergreifen

Fortsetzung

- Einführung verbindlicher Untersuchungspflicht des Bodens für verfügbaren Stickstoff ( $N_{min}$ -Analyse; nicht auf Grünland)
- Einführung verbindlicher Untersuchungspflicht für Gesamtstickstoff, verfügbaren Stickstoff oder Ammoniumstickstoff vor der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern und Gärückständen
- Bilanzwert-Absenkung auf 50 kg/ha ab Inkrafttreten der DüV und ab 2020 auf 40 kg/ha

### Anmerkungen

1. Einzelne Maßnahmen müssen durch Länder vorgegeben werden
2. Diskussion in den Ländern zur Anzahl der verpflichtenden Maßnahmen sind differenziert (1 bis 4 Vorgaben für alle Länder in der DüV vorgeben)